

AMTS - UND MITTEILUNGSBLATT

INHALTSÜBERSICHT

1. Satzung zur Änderung der Ordnung zur Feststellung der künstlerischen Eignung und der besonderen künstlerischen Begabung zum Studium an der Robert Schumann Hochschule Düsseldorf für die Bachelor-Studiengänge Musik, Musikvermittlung, Musik und Medien sowie Ton und Bild vom 7. Juli 2021 und 14. Juli 2021
(Bachelor-Eignungsprüfungsordnung)
2. Satzung zur Änderung der Ordnung zur Feststellung der künstlerischen Eignung für die Exzellenzstudiengänge Konzertexamen sowie Komposition an der Robert Schumann Hochschule Düsseldorf in der Fassung vom 15. November 2023
3. Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den künstlerischen Studiengang Musik mit dem Abschlussgrad Bachelor of Music an der Robert Schumann Hochschule Düsseldorf in der Fassung vom 9. Mai 2018
4. Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den künstlerischen Studiengang Musikvermittlung mit dem Abschlussgrad Bachelor of Music an der Robert Schumann Hochschule Düsseldorf in der Fassung vom 7. Februar 2018
5. Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den künstlerischen Studiengang Musik und Medien mit dem Abschlussgrad Bachelor of Music an der Robert Schumann Hochschule Düsseldorf in der Fassung vom 7. Februar 2018

6. Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für die aufbauenden Master-Studiengänge Musik und Musikvermittlung mit dem Abschlussgrad Master of Music an der Robert Schumann Hochschule Düsseldorf in der Fassung vom 20. Dezember 2023
7. Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den künstlerischen Master-Studiengang Klang und Realität mit dem Abschlussgrad Master of Music an der Robert Schumann Hochschule Düsseldorf in der Fassung vom 10. Juli 2019
8. Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den künstlerischen Master-Studiengang Künstlerische Musikproduktion mit dem Abschlussgrad Master of Music an der Robert Schumann Hochschule Düsseldorf vom 19. Juli 2017
9. Satzung zur Änderung der Berufsordnung der Robert Schumann Hochschule Düsseldorf vom 4. November 2015

1. Satzung zur Änderung der Ordnung zur Feststellung der künstlerischen Eignung und der besonderen künstlerischen Begabung zum Studium an der Robert Schumann Hochschule Düsseldorf für die Bachelor-Studiengänge Musik, Musikvermittlung, Musik und Medien sowie Ton und Bild in der Fassung vom 7. Juli 2021 und 14. Juli 2021 (Bachelor-Eignungsprüfungsordnung)

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 41 Absatz 7 und 56 des Gesetzes über die Kunsthochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Kunsthochschulgesetz – KunstHG) vom 13. März 2008 (GV.NRW S. 195) – zuletzt neu gefasst durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Kunsthochschulgesetzes und zur Änderung weiterer Vorschriften im Hochschulbereich vom 25.03.2021 (GV.NRW S. 331) – hat die Robert Schumann Hochschule Düsseldorf folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Ordnung zur Feststellung der künstlerischen Eignung und der besonderen künstlerischen Begabung zum Studium an der Robert Schumann Hochschule Düsseldorf für die Bachelor-Studiengänge Musik, Musikvermittlung, Musik und Medien sowie Ton und Bild in der Fassung vom 7. Juli 2021 und 14. Juli 2021 (Bachelor-Eignungsprüfungsordnung) (Amts- und Mitteilungsblatt Nr. 108) wird wie folgt geändert:

1) Der **Titel** wird wie folgt neu gefasst:

„Ordnung zur Feststellung der künstlerischen Eignung und der besonderen künstlerischen Begabung zum Studium an der Robert Schumann Hochschule Düsseldorf für die Bachelor-Studiengänge Musik, Musikvermittlung, Musik und Medien sowie Ton und Bild in der Fassung vom 26. Juni 2024 und 3. Juli 2024 (Bachelor-Eignungsprüfungsordnung)“.

2) **§ 16** wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Nach Abschluss des Feststellungsverfahrens wird der/dem Studienbewerber*in oder einer von ihr/ihm bevollmächtigten Person auf Antrag Einsicht in die Niederschrift und die Bewertungen der Prüfer*innen gewährt. Auf Antrag wird eine Kopie der Prüfungsniederschrift ausgefertigt.“

(2) Der Antrag auf Einsichtnahme ist binnen eines Monats nach Aushändigung des Bescheids beim Prüfungsamt zu stellen. Das Prüfungsamt bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.“

3) Der **Ausfertigungsvermerk** wird wie folgt neu gefasst:

„Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrats Musikvermittlung der Robert Schumann Hochschule Düsseldorf vom 7. Juli 2021 sowie des Fachbereichsrats Musik der Robert Schumann Hochschule Düsseldorf vom 14. Juli 2021. Zuletzt geändert aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrats Musikvermittlung der Robert Schumann Hochschule Düsseldorf vom 26. Juni 2024 sowie des Fachbereichsrats Musik der Robert Schumann Hochschule Düsseldorf vom 3. Juli 2024.“

Artikel II

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amts- und Mitteilungsblatt der Robert Schumann Hochschule Düsseldorf in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrats Musikvermittlung der Robert Schumann Hochschule Düsseldorf vom 26. Juni 2024 sowie des Fachbereichsrats Musik der Robert Schumann Hochschule Düsseldorf vom 3. Juli 2024.

Düsseldorf, den 11. Juli 2024

Der Rektor
der Robert Schumann Hochschule Düsseldorf



Prof. Thomas Leander

2. Satzung zur Änderung der Ordnung zur Feststellung der künstlerischen Eignung für die Exzellenzstudiengänge Konzertexamen sowie Komposition an der Robert Schumann Hochschule Düsseldorf in der Fassung vom 15. November 2023

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 41 Absatz 7 und 56 des Gesetzes über die Kunsthochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Kunsthochschulgesetz – KunstHG) vom 13. März 2008 (GV.NRW S. 195) – zuletzt neu gefasst durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Kunsthochschulgesetzes und zur Änderung weiterer Vorschriften im Hochschulbereich vom 25.03.2021 (GV.NRW S. 331) – hat die Robert Schumann Hochschule Düsseldorf folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Ordnung zur Feststellung der künstlerischen Eignung für die Exzellenzstudiengänge Konzertexamen sowie Komposition an der Robert Schumann Hochschule Düsseldorf in der Fassung vom 15. November 2023 (Amts- und Mitteilungsblatt Nr. 110) wird wie folgt geändert:

1) Der **Titel** wird wie folgt neu gefasst:

„Ordnung zur Feststellung der künstlerischen Eignung für die Exzellenzstudiengänge Konzertexamen sowie Komposition an der Robert Schumann Hochschule Düsseldorf in der Fassung vom 15. November 2023“.

2) **§ 1 Absätze 2 und 3** werden wie folgt neu gefasst:

„(2) Voraussetzung für die Zulassung zur Eignungsfeststellung ist der Nachweis eines abgeschlossenen künstlerischen Studiengangs. Der Abschluss darf zum Zeitpunkt der Anmeldung nicht länger als drei Jahre zurückliegen. Bewerber*innen für den Exzellenzstudiengang Konzertexamen müssen außerdem im künstlerischen Studium die Abschlussnote „sehr gut“ (mindestens 1,5) im künstlerischen Hauptfach nachweisen.“

(3) Liegt gemäß Absatz 2 kein abgeschlossenes künstlerisches Studium vor oder weist – im Falle einer Bewerbung für den Exzellenzstudiengang Konzertexamen – der zuletzt abgeschlossene Studiengang keine Abschlussnote im künstlerischen Hauptfach aus, so ist in begründeten Sonderfällen eine Zulassung zur Eignungsprüfung auf Antrag und bei Vorlage eines positiven schriftlichen Gutachtens der/des von der/dem Studienbewerber*in angefragten Hauptfachlehrer*in möglich. Der Antrag mit dem schriftlichen Gutachten ist von der/dem angefragten Hauptfachlehrer*in bei der/beim Prorektor für Studium, Lehre und Forschung zu stellen, und zwar spätestens bis zum 1. Februar bei Bewerbungen für das Wintersemester bzw. spätestens bis zum 1. Oktober bei Bewerbungen für das Sommersemester. Über die Bewilligung des Antrags entscheidet eine Kommission, bestehend aus mindestens zwei Rektoratsmitgliedern sowie der/dem zuständigen Dekan*in oder der/dem Prodekan*in in Rücksprache mit der/dem von der/dem Studienbewerber*in angefragten Hauptfachlehrer*in.“

3) Der **Ausfertigungsvermerk** wird wie folgt neu gefasst:

„Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrats Musikvermittlung der Robert Schumann Hochschule Düsseldorf vom 7. Juli 2021 sowie des Fachbereichsrats Musik der Robert Schumann Hochschule Düsseldorf vom 14. Juli 2021. Zuletzt geändert aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrats Musik der Robert Schumann Hochschule Düsseldorf vom 3. Juli 2024.“

Artikel II

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amts- und Mitteilungsblatt der Robert Schumann Hochschule Düsseldorf in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrats Musik der Robert Schumann Hochschule Düsseldorf 3. Juli 2024.

Düsseldorf, den 11. Juli 2024

Der Rektor
der Robert Schumann Hochschule Düsseldorf



Prof. Thomas Leander

3. Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den künstlerischen Studiengang Musik mit dem Abschlussgrad Bachelor of Music an der Robert Schumann Hochschule Düsseldorf in der Fassung vom 9. Mai 2018

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 41 Absatz 7 und 56 des Gesetzes über die Kunsthochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Kunsthochschulgesetz – KunstHG) vom 13. März 2008 (GV.NRW S. 195) – zuletzt neu gefasst durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Kunsthochschulgesetzes und zur Änderung weiterer Vorschriften im Hochschulbereich vom 25.03.2021 (GV.NRW S. 331) – hat die Robert Schumann Hochschule Düsseldorf folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Prüfungsordnung für den künstlerischen Studiengang Musik mit dem Abschlussgrad Bachelor of Music an der Robert Schumann Hochschule Düsseldorf in der Fassung vom 9. Mai 2018 (Amts- und Mitteilungsblatt Nr. 75) wird wie folgt geändert:

- 1) Der **Titel** wird wie folgt neu gefasst:
„Prüfungsordnung für den künstlerischen Studiengang Musik mit dem Abschlussgrad Bachelor of Music an der Robert Schumann Hochschule Düsseldorf in der Fassung vom 3. Juli 2024“.
- 2) **§ 13 Absatz 1 Satz 2** wird folgender Passus gestrichen:
„[...] gemäß § 56 Absatz 2 Satz 3 KunstHG [...]“
- 3) **§ 20** wird wie folgt neu gefasst:
„(1) Auf Antrag wird den Prüflingen Einsicht in ihre Prüfungsunterlagen, insbesondere in die Gutachten der Prüfer*innen und in das Prüfungsprotokoll gewährt. Auf Antrag wird außerdem eine Kopie der Prüfungsunterlagen ausgefertigt.
(2) Der Antrag auf Einsichtnahme ist binnen eines Jahres nach Ablegen der jeweiligen Prüfung beim Prüfungsamt zu stellen. Das Prüfungsamt bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.“

- 4) Der **Ausfertigungsvermerk** wird wie folgt neu gefasst:

„Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrats Musik der Robert Schumann Hochschule Düsseldorf vom 11. Februar 2015. Zuletzt geändert aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrats Musik der Robert Schumann Hochschule Düsseldorf vom 3. Juli 2024.“

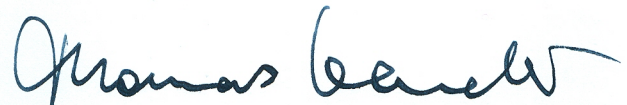
Artikel II

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amts- und Mitteilungsblatt der Robert Schumann Hochschule Düsseldorf in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrats Musik der Robert Schumann Hochschule Düsseldorf vom 3. Juli 2024.

Düsseldorf, den 11. Juli 2024

Der Rektor
der Robert Schumann Hochschule Düsseldorf



Prof. Thomas Leander

4. Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den künstlerischen Studiengang Musikvermittlung mit dem Abschlussgrad Bachelor of Music an der Robert Schumann Hochschule Düsseldorf in der Fassung vom 7. Februar 2018

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 41 Absatz 7 und 56 des Gesetzes über die Kunsthochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Kunsthochschulgesetz – KunstHG) vom 13. März 2008 (GV.NRW S. 195) – zuletzt neu gefasst durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Kunsthochschulgesetzes und zur Änderung weiterer Vorschriften im Hochschulbereich vom 25.03.2021 (GV.NRW S. 331) – hat die Robert Schumann Hochschule Düsseldorf folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Prüfungsordnung für den künstlerischen Studiengang Musikvermittlung mit dem Abschlussgrad Bachelor of Music an der Robert Schumann Hochschule Düsseldorf in der Fassung vom 7. Februar 2018 (Amts- und Mitteilungsblatt Nr. 75) wird wie folgt geändert:

- 1) Der **Titel** wird wie folgt neu gefasst:
„Prüfungsordnung für den künstlerischen Studiengang Musikvermittlung mit dem Abschlussgrad Bachelor of Music an der Robert Schumann Hochschule Düsseldorf in der Fassung vom 26. Juni 2024“.
- 2) **§ 13 Absatz 1 Satz 2** wird folgender Passus gestrichen:
„[...] gemäß § 56 Absatz 2 Satz 3 KunstHG [...]“
- 3) **§ 18 Absatz 5** wird wie folgt neu gefasst:
„Das Thema der Bachelorarbeit kann bis zu vier Wochen nach dem Ausgabetermin zurückgegeben werden. Die Rückgabe des Themas ist dem Prüfungsamt durch die/den Studienrichtungskoordinator*in mitzuteilen und aktenkundig zu machen. Für die Ausgabe des neuen Themas gilt Absatz 2 Satz 2-3. Von der Möglichkeit der Rückgabe des Themas darf nur einmal Gebrauch gemacht werden. Für die Bearbeitung des neu ausgegebenen Themas gilt Absatz 4.“

- 4) **§ 18 Absatz 6** wird wie folgt neu gefasst:
„Die Bachelorarbeit wird in der Regel in deutscher Sprache abgefasst. Ausnahmen können von der/dem zuständigen Studienrichtungskoordinator*in in Rücksprache mit den beiden Gutachter*innen gestattet werden.“
- 5) **§ 18 Absatz 10** wird wie folgt neu gefasst:
„Die Bachelorarbeit sowie die Versicherung gemäß Absatz 9 Satz 1 sind fristgerecht ausschließlich in digitaler Form beim Prüfungsamt einzureichen. Dabei ist das hierfür von der Hochschule bereitgestellte Verfahren zu nutzen. Die Arbeit muss im PDF-Format eingereicht werden; andere Formate sind nur in Absprache mit den beiden Gutachter*innen zulässig. Wird die Bachelorarbeit nicht fristgerecht eingereicht, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.“
- 6) **§ 18 Absatz 11 Satz 1** wird wie folgt neu gefasst:
„Das Prüfungsamt stellt die fristgerecht eingereichte Bachelorarbeit den beiden Gutachter*innen zur Verfügung.“
- 7) **§ 18 Absatz 12** wird gestrichen und durch folgenden neuen **Absatz 12** ersetzt:
„Wird die Bachelorarbeit nicht bestanden, so muss für die Wiederholungsprüfung ein anderes Thema gewählt werden, als das bereits bearbeitete. Im Übrigen gilt Absatz 4, und zwar auch dann, wenn trotz nicht bestandener Bachelorarbeit weiterhin der Studienabschluss im angemeldeten Abschlussemester angestrebt wird.“
- 8) **§ 21** wird wie folgt neu gefasst:
„(1) Auf Antrag wird den Prüflingen Einsicht in ihre Prüfungsunterlagen, insbesondere in die Gutachten der Prüfer*innen und in das Prüfungsprotokoll gewährt. Auf Antrag wird außerdem eine Kopie der Prüfungsunterlagen ausgefertigt.
(2) Der Antrag auf Einsichtnahme ist binnen eines Jahres nach Ablegen der jeweiligen Prüfung beim Prüfungsamt zu stellen. Das Prüfungsamt bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.“
- 9) Der **Ausfertigungsvermerk** wird wie folgt neu gefasst:
„Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrats Musikvermittlung der Robert

Schumann Hochschule Düsseldorf vom 11. Februar 2015. Zuletzt geändert auf Grund des Beschlusses des Fachbereichsrats Musikvermittlung der Robert Schumann Hochschule Düsseldorf vom 26. Juni 2024.“

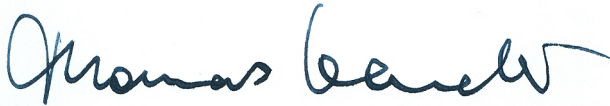
Artikel II

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amts- und Mitteilungsblatt der Robert Schumann Hochschule Düsseldorf in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrats Musikvermittlung der Robert Schumann Hochschule Düsseldorf vom 26. Juni 2024.

Düsseldorf, den 11. Juli 2024

Der Rektor
der Robert Schumann Hochschule Düsseldorf



Prof. Thomas Leander

5. Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den künstlerischen Studiengang Musik und Medien mit dem Abschlussgrad Bachelor of Music an der Robert Schumann Hochschule Düsseldorf in der Fassung vom 7. Februar 2018

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 41 Absatz 7 und 56 des Gesetzes über die Kunsthochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Kunsthochschulgesetz – KunstHG) vom 13. März 2008 (GV.NRW S. 195) – zuletzt neu gefasst durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Kunsthochschulgesetzes und zur Änderung weiterer Vorschriften im Hochschulbereich vom 25.03.2021 (GV.NRW S. 331) – hat die Robert Schumann Hochschule Düsseldorf folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Prüfungsordnung für den künstlerischen Studiengang Musik und Medien mit dem Abschlussgrad Bachelor of Music an der Robert Schumann Hochschule Düsseldorf in der Fassung vom 7. Februar 2018 (Amts- und Mitteilungsblatt Nr. 75) wird wie folgt geändert:

- 1) Der **Titel** wird wie folgt neu gefasst:
„Prüfungsordnung für den künstlerischen Studiengang Musik und Medien mit dem Abschlussgrad Bachelor of Music an der Robert Schumann Hochschule Düsseldorf in der Fassung vom 26. Juni 2024“.
- 2) **§ 13 Absatz 1 Satz 2** wird folgender Passus gestrichen:
„[...] gemäß § 56 Absatz 2 Satz 3 KunstHG [...]“
- 3) **§ 18 Absatz 1** wird als **Satz 3** ergänzt:
„Die/der Modulbeauftragte bestellt zwei Fachprüfer*innen und benennt eine/einen von ihnen als Prüfungskommissionsvorsitzende*n.“
- 4) **§ 18 Absatz 3** wird gestrichen.
- 5) **§ 18** werden die folgenden neuen **Absätze 4 und 5** eingefügt (die Nummerierung der nachfolgenden Absätze wird entsprechend angepasst):

„(4) Der Bachelorreport wird in der Regel in deutscher Sprache abgefasst. Ausnahmen können von der/dem Modulbeauftragten in Rücksprache mit den beiden Fachprüfer*innen gestattet werden.“

5) Dem Bachelorreport ist eine Versicherung der Kandidatin bzw. des Kandidaten beizufügen, dass sie bzw. er den Report selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Die Stellen der Arbeit, die anderen Werken dem Wortlaut oder dem Sinn nach entnommen sind, müssen unter Angabe der Quelle als Entlehnung kenntlich gemacht werden.“

- 6) **§ 18 Absatz 6 und 7** werden wie folgt neu gefasst:

„6) Projektergebnis und Bachelorreport sowie die Versicherung gemäß Absatz 5 Satz 1 sind fristgerecht ausschließlich in digitaler Form beim Prüfungsamt einzureichen. Dabei ist das hierfür von der Hochschule bereitgestellte Verfahren zu nutzen. Der Bachelorreport muss im PDF-Format eingereicht werden; andere Formate sind nur in Absprache mit den beiden Fachprüfer*innen zulässig. Werden Projektergebnis und Bachelorreport nicht fristgerecht eingereicht, gilt das Bachelorprojekt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.“

(7) Das Prüfungsamt stellt den beiden Fachprüfer*innen die fristgerecht eingereichten Arbeiten zur Begutachtung zur Verfügung.“

- 7) **§ 21** wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Auf Antrag wird den Prüflingen Einsicht in ihre Prüfungsunterlagen, insbesondere in die Gutachten der Prüfer*innen und in das Prüfungsprotokoll gewährt. Auf Antrag wird außerdem eine Kopie der Prüfungsunterlagen ausgefertigt.
(2) Der Antrag auf Einsichtnahme ist binnen eines Jahres nach Ablegen der jeweiligen Prüfung beim Prüfungsamt zu stellen. Das Prüfungsamt bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.“

- 8) Der **Ausfertigungsvermerk** wird wie folgt neu gefasst:

„Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrats Musikvermittlung der Robert Schumann Hochschule Düsseldorf vom 11. Februar 2015. Zuletzt geändert aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrats Musikvermittlung

der Robert Schumann Hochschule Düsseldorf
vom 26. Juni 2024.“

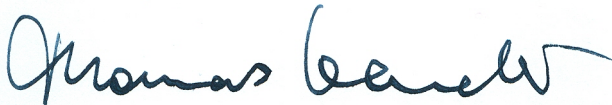
Artikel II

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amts- und Mitteilungsblatt der Robert Schumann Hochschule Düsseldorf in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrats Musikvermittlung der Robert Schumann Hochschule Düsseldorf vom 26. Juni 2024.

Düsseldorf, den 11. Juli 2024

Der Rektor
der Robert Schumann Hochschule Düsseldorf

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Thomas Leander', is written over a light blue rectangular stamp.

Prof. Thomas Leander

6. Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für die aufbauenden Master-Studiengänge Musik und Musikvermittlung mit dem Abschlussgrad Master of Music an der Robert Schumann Hochschule Düsseldorf in der Fassung vom 20. Dezember 2023

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 41 Absatz 7 und 56 des Gesetzes über die Kunsthochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Kunsthochschulgesetz – KunstHG) vom 13. März 2008 (GV.NRW S. 195) – zuletzt neu gefasst durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Kunsthochschulgesetzes und zur Änderung weiterer Vorschriften im Hochschulbereich vom 25.03.2021 (GV.NRW S. 331) – hat die Robert Schumann Hochschule Düsseldorf folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Prüfungsordnung für die aufbauenden Master-Studiengänge Musik und Musikvermittlung mit dem Abschlussgrad Master of Music an der Robert Schumann Hochschule Düsseldorf in der Fassung vom 20. Dezember 2023 (Amts- und Mitteilungsblatt Nr. 78) wird wie folgt geändert:

- 1) Der **Titel** wird wie folgt neu gefasst:
„Prüfungsordnung für die aufbauenden Master-Studiengänge Musik und Musikvermittlung mit dem Abschlussgrad Master of Music an der Robert Schumann Hochschule Düsseldorf in der Fassung vom 26. Juni 2024 und 3. Juli 2024“.
- 2) **§ 13 Absatz 1 Satz 2** wird folgender Passus gestrichen:
„[...] gemäß § 56 Absatz 2 Satz 3 KunstHG [...]“
- 3) **§ 18** werden die folgenden neuen **Absätze 5 und 6** eingefügt (die Nummerierung der nachfolgenden Absätze wird entsprechend angepasst):
„(5) Das Thema des schriftlichen Teils der Masterprüfung kann bis zu vier Wochen nach dem Ausgabetermin zurückgegeben werden. Die Rückgabe des Themas ist dem Prüfungsamt durch die/den Studienrichtungskordinator*in mitzuteilen und aktenkundig zu machen. Für die Ausgabe des neuen Themas gilt Absatz 2 Satz 2-

3. Von der Möglichkeit der Rückgabe des Themas darf nur einmal Gebrauch gemacht werden.

(6) Der schriftliche Teil der Masterprüfung wird in der Regel in deutscher Sprache abgefasst. Ausnahmen können von der/dem zuständigen Studienrichtungskordinator*in in Rücksprache mit den beiden Gutachter*innen gestattet werden.“

- 4) **§ 18 Absatz 8** wird wie folgt neu gefasst:

„Der schriftliche Teil der Masterprüfung sowie die Versicherung gemäß Absatz 7 Satz 1 sind fristgerecht ausschließlich in digitaler Form beim Prüfungsamt einzureichen. Dabei ist das hierfür von der Hochschule bereitgestellte Verfahren zu nutzen. Der schriftliche Teil der Masterarbeit muss im PDF-Format eingereicht werden; andere Formate sind nur in Absprache mit den beiden Gutachter*innen zulässig. Wird der schriftliche Teil der Masterprüfung nicht fristgerecht eingereicht, gilt er als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.“

- 5) **§ 18 Absatz 9 Satz 1** wird wie folgt neu gefasst:

„Das Prüfungsamt stellt den fristgerecht eingereichten schriftlichen Teil der Masterprüfung den beiden Gutachter*innen zur Verfügung.“

- 6) **§ 18 Absatz 8** (alte Zählung) wird gestrichen

- 7) **§ 18 Absatz 11** wird wie folgt neu gefasst:

„Wird der schriftliche Teil der Masterprüfung nicht bestanden, so muss für die Wiederholungsprüfung ein anderes Thema gewählt werden, als das bereits bearbeitete. Die Bearbeitungszeit beträgt maximal sechs Wochen. Im Übrigen gilt Absatz 4 Satz 2-3, und zwar auch dann, wenn weiterhin der Studienabschluss im angemeldeten Abschlusssemester angestrebt wird.“

- 8) **§ 21** wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Auf Antrag wird den Prüflingen Einsicht in ihre Prüfungsunterlagen, insbesondere in die Gutachten der Prüfer*innen und in das Prüfungsprotokoll gewährt. Auf Antrag wird außerdem eine Kopie der Prüfungsunterlagen ausgefertigt.
(2) Der Antrag auf Einsichtnahme ist binnen eines Jahres nach Ablegen der jeweiligen Prüfung beim Prüfungsamt zu stellen. Das Prüfungsamt bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.“

- 9) Der **Ausfertigungsvermerk** wird wie folgt neu gefasst:

„Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrats Musik und des Fachbereichsrats Musikvermittlung der Robert Schumann Hochschule Düsseldorf vom 11. Februar 2015. Zuletzt geändert aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrats Musikvermittlung der Robert Schumann Hochschule Düsseldorf vom 26. Juni 2024 sowie des Fachbereichsrats Musik der Robert Schumann Hochschule Düsseldorf vom 3. Juli 2024.“

Artikel II

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amts- und Mitteilungsblatt der Robert Schumann Hochschule Düsseldorf in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrats Musikvermittlung der Robert Schumann Hochschule Düsseldorf vom 26. Juni 2024 und des Fachbereichsrats Musik der Robert Schumann Hochschule Düsseldorf vom 3. Juli 2024.

Düsseldorf, den 11. Juli 2024

Der Rektor
der Robert Schumann Hochschule Düsseldorf



Prof. Thomas Leander

7. Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den künstlerischen Master-Studiengang Klang und Realität mit dem Abschlussgrad Master of Music an der Robert Schumann Hochschule Düsseldorf in der Fassung vom 10. Juli 2019

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 41 Absatz 7 und 56 des Gesetzes über die Kunsthochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Kunsthochschulgesetz – KunstHG) vom 13. März 2008 (GV.NRW S. 195) – zuletzt neu gefasst durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Kunsthochschulgesetzes und zur Änderung weiterer Vorschriften im Hochschulbereich vom 25.03.2021 (GV.NRW S. 331) – hat die Robert Schumann Hochschule Düsseldorf folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Prüfungsordnung für den künstlerischen Master-Studiengang Klang und Realität mit dem Abschlussgrad Master of Music an der Robert Schumann Hochschule Düsseldorf in der Fassung vom 10. Juli 2019 (Amts- und Mitteilungsblatt Nr. 95) wird wie folgt geändert:

1) Der **Titel** wird wie folgt neu gefasst:

„Prüfungsordnung für den künstlerischen Master-Studiengang Klang und Realität mit dem Abschlussgrad Master of Music an der Robert Schumann Hochschule Düsseldorf in der Fassung vom 26. Juni 2024“.

2) **§ 13 Absatz 1 Satz 2** wird folgender Passus gestrichen:

„[...] gemäß § 56 Absatz 2 Satz 3 KunstHG [...]“

3) **§ 18** wird der folgende neue **Absatz 5** eingefügt (die Nummerierung der nachfolgenden Absätze wird entsprechend angepasst):

„Die Masterthesis wird in der Regel in deutscher Sprache abgefasst. Ausnahmen können von der/dem zuständigen Studiengangskoordinator*in in Rücksprache mit der/dem betreuenden Fachdozent*in gestattet werden.“

4) **§ 18 Absatz 7** wird wie folgt neu gefasst:

„Die Masterthesis sowie die Versicherung gemäß Absatz 6 Satz 1 sind fristgerecht in digitaler Form beim Prüfungsamt einzureichen. Dabei ist das hierfür von der Hochschule bereitgestellte Verfahren zu nutzen. Die Masterthesis muss im PDF-Format eingereicht werden; andere Formate sind nur in Absprache mit den beiden Fachprüfer*innen zulässig. Arbeiten, die sich nach Maßgabe der/des Kommissionsvorsitzenden nicht für eine rein digitalisierte Einreichung eignen, werden ergänzend zur digitalen Abgabe bei der/dem Kommissionsvorsitzenden eingereicht. Wird die Masterthesis nicht fristgerecht eingereicht, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.“

5) **§ 18 Absatz 8 Satz 1** wird wie folgt neu gefasst:

„Das Prüfungsamt stellt die fristgerecht eingereichte Masterthesis den beiden Fachprüfer*innen zur Verfügung.“

6) **§ 21** wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Auf Antrag wird den Prüflingen Einsicht in ihre Prüfungsunterlagen, insbesondere in die Gutachten der Prüfer*innen und in das Prüfungsprotokoll gewährt. Auf Antrag wird außerdem eine Kopie der Prüfungsunterlagen ausgefertigt.

(2) Der Antrag auf Einsichtnahme ist binnen eines Jahres nach Ablegen der jeweiligen Prüfung beim Prüfungsamt zu stellen. Das Prüfungsamt bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.“

7) Der **Ausfertigungsvermerk** wird wie folgt neu gefasst:

„Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrats Musikvermittlung der Robert Schumann Hochschule Düsseldorf vom 10. Juli 2019. Zuletzt geändert auf Grund des Beschlusses des Fachbereichsrats Musikvermittlung der Robert Schumann Hochschule Düsseldorf vom 26. Juni 2024.“

Artikel II

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amts- und Mitteilungsblatt der Robert Schumann Hochschule Düsseldorf in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des
Fachbereichsrats Musikvermittlung der Robert
Schumann Hochschule Düsseldorf vom 26. Juni
2024.

Düsseldorf, den 11. Juli 2024

Der Rektor
der Robert Schumann Hochschule Düsseldorf

A handwritten signature in black ink, appearing to read "Thomas Leander". The signature is fluid and cursive, with a long horizontal stroke at the end.

Prof. Thomas Leander

8. Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den künstlerischen Master-Studiengang Künstlerische Musikproduktion mit dem Abschlussgrad Master of Music an der Robert Schumann Hochschule Düsseldorf vom 19. Juli 2017

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 41 Absatz 7 und 56 des Gesetzes über die Kunsthochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Kunsthochschulgesetz – KunstHG) vom 13. März 2008 (GV.NRW S. 195) – zuletzt neu gefasst durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Kunsthochschulgesetzes und zur Änderung weiterer Vorschriften im Hochschulbereich vom 25.03.2021 (GV.NRW S. 331) – hat die Robert Schumann Hochschule Düsseldorf folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Prüfungsordnung für den künstlerischen Master-Studiengang Künstlerische Musikproduktion mit dem Abschlussgrad Master of Music an der Robert Schumann Hochschule Düsseldorf vom 19. Juli 2017 (Amts- und Mitteilungsblatt Nr. 82) wird wie folgt geändert:

- 1) Der **Titel** wird wie folgt neu gefasst:
„Prüfungsordnung für den künstlerischen Master-Studiengang Künstlerische Musikproduktion mit dem Abschlussgrad Master of Music an der Robert Schumann Hochschule Düsseldorf in der Fassung vom 26. Juni 2024“.
- 2) **§ 13 Absatz 1 Satz 2** wird folgender Passus gestrichen:
„[...] gemäß § 56 Absatz 2 Satz 3 KunstHG [...]“
- 3) **§ 18** wird der folgende neue **Absatz 5** eingefügt (die Nummerierung der nachfolgenden Absätze wird entsprechend angepasst):
„Der schriftliche Teil der Masterarbeit wird in der Regel in deutscher Sprache abgefasst. Ausnahmen können von der/dem zuständigen Studienrichtungskordinator*in in Rücksprache mit den beiden Fachprüfer*innen gestattet werden.“

- 4) **§ 18 Absatz 7** wird wie folgt neu gefasst:

„Das Masterprojekt und die schriftliche Arbeit sowie die Versicherung gemäß Absatz 6 Satz 1 sind fristgerecht in digitaler Form beim Prüfungsamt einzureichen. Dabei ist das hierfür von der Hochschule bereitgestellte Verfahren zu nutzen. Die schriftliche Arbeit muss im PDF-Format eingereicht werden; andere Formate sind nur in Absprache mit den beiden Fachprüfer*innen zulässig. Werden Masterprojekt und schriftliche Arbeit nicht fristgerecht eingereicht, gelten sie als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet.“

- 5) **§ 18 Absatz 8 Satz 1** wird wie folgt neu gefasst:

„Das Prüfungsamt stellt das fristgerecht eingereichte Masterprojekt und die schriftliche Arbeit den beiden Fachprüfer*innen zur Verfügung.“

- 6) **§ 21** wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Auf Antrag wird den Prüflingen Einsicht in ihre Prüfungsunterlagen, insbesondere in die Gutachten der Prüfer*innen und in das Prüfungsprotokoll gewährt. Auf Antrag wird außerdem eine Kopie der Prüfungsunterlagen ausgefertigt.
(2) Der Antrag auf Einsichtnahme ist binnen eines Jahres nach Ablegen der jeweiligen Prüfung beim Prüfungsamt zu stellen. Das Prüfungsamt bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.“

- 7) Der **Ausfertigungsvermerk** wird wie folgt neu gefasst:

„Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Fachbereichsrats Musikvermittlung der Robert Schumann Hochschule Düsseldorf vom 19. Juli 2017. Zuletzt geändert aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrats Musikvermittlung der Robert Schumann Hochschule Düsseldorf vom 26. Juni 2024.“

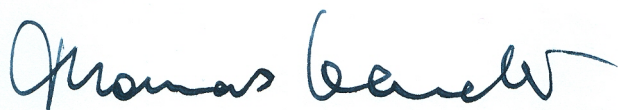
Artikel II

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amts- und Mitteilungsblatt der Robert Schumann Hochschule Düsseldorf in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrats Musikvermittlung der Robert Schumann Hochschule Düsseldorf vom 26. Juni 2024.

Düsseldorf, den 11. Juli 2024

Der Rektor
der Robert Schumann Hochschule Düsseldorf

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Thomas Leander', written in a cursive style.

Prof. Thomas Leander

9. Satzung zur Änderung der Berufsordnung der Robert Schumann Hochschule Düsseldorf vom 4. November 2015

Aufgrund § 2 Abs. 4 S. 1 sowie § 31 Abs. 4 S. 1-2 des Gesetzes über die Kunsthochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Kunsthochschulgesetz – KunstHG NRW) vom 13. März 2008 (GV.NRW S. 195) – neu gefasst durch Artikel 2 des Hochschulzukunftsgesetzes (HZG NRW) vom 16. September 2014 (GV.NRW S. 547) – hat die Robert Schumann Hochschule Düsseldorf folgende Berufsordnung erlassen:

Artikel I

Die Berufsordnung der Robert Schumann Hochschule Düsseldorf vom 4. November 2015 (Amts- und Mitteilungsblatt Nr. 68) wird wie folgt geändert:

1) Der **Titel** wird wie folgt neu gefasst:

„Berufsordnung der Robert Schumann Hochschule Düsseldorf in der Fassung vom 14. Juni 2023“.

2) **§ 3 Absatz 2** wird wie folgt neu gefasst:

„Die Berufungskommission setzt sich aus folgenden stimmberechtigten Mitgliedern zusammen:

- die Rektorin bzw. der Rektor kraft Amtes als Vorsitzende bzw. Vorsitzender. Sie bzw. er kann durch eine bzw. einen der beiden Prorektorinnen bzw. Prorektoren vertreten werden,
- mindestens drei weitere Vertreterinnen und Vertreter der Gruppe der Professorinnen und Professoren, darunter soll eine auswärtige Professorin bzw. ein auswärtiger Professor sein,
- eine Vertreterin bzw. ein Vertreter der Gruppe der künstlerisch-wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
- zwei Studierende.

Die bisherige Stelleninhaberin oder der bisherige Stelleninhaber darf der Berufungskommission nicht angehören.“

3) **§ 3 Absatz 6 Satz 3** wird gestrichen.

4) Der **Ausfertigungsvermerk** wird wie folgt neu gefasst:

„Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Robert Schumann Hochschule Düsseldorf vom 4. November 2015. Zuletzt geändert aufgrund des Beschlusses des Senats der Robert Schumann Hochschule Düsseldorf vom 14. Juni 2023.“

Artikel II

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amts- und Mitteilungsblatt der Robert Schumann Hochschule Düsseldorf in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Robert Schumann Hochschule Düsseldorf vom 14. Juni 2023.

Düsseldorf, den 11. Juli 2024

Der Rektor
der Robert Schumann Hochschule Düsseldorf



Prof. Thomas Leander